

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort

An das Landratsamt  
Rhein-Neckar-Kreis  
Ordnungsamt 31.5  
Kurfürstenanlage 40

69115 Heidelberg

Antrag auf Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 Landesjagdgesetzes)

Hiermit beantrage ich als Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter des befriedeten Bezirkes

\_\_\_\_\_  
Bitte hier die Straße, Hausnummer und Ort angeben, wo die Jagd ausgeübt werden soll

die Jagd auf

<input type="checkbox"/>	Wildkaninchen
<input type="checkbox"/>	Füchse
<input type="checkbox"/>	Steinmarder

Zutreffendes bitte ankreuzen.

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ auszuüben bzw. ausüben zu lassen.

Die Bejagung führt durch

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Strasse, Hausnummer, PLZ und Wohnort des Ausübenden

Die zur Verwendung kommende Falle hat die Kennzeichnungsnummer: \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten

(Falls die Jagd durch einen Nichtjäger ausgeübt werden soll ist eine Mehrfertigung des Fallensachkundenachweises beizufügen)

## Hinweise:

### § 3 Landesjagdgesetz

#### Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

##### (1) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude anstoßen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
3. Friedhöfe.

.  
. .  
.

(4) Die Untere Jagdbehörde kann, unbeschadet der Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten nach § 18, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, die Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen, Füchse und Steinmarder und die Aneignung der gefangenen Tiere für eine bestimmte Zeit auch ohne Jagdschein genehmigen, wenn der Empfänger der Genehmigung im Falle einer Beschränkung auf die Fangjagd über einen Sachkundenachweis nach § 22 verfügt und bei Einbeziehung einer Jagd Ausübung mit Schusswaffen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert ist. Die waffenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.